

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
bernadette.biedermann@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 7. März 2018

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2017

Hinweis: Das Verhandlungsprotokoll kann zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

1. Nachbesetzung von Ausschüssen

Die durch den Funktionsverzicht von STVE Alexandra Kollmann frei gewordene Stelle eines Ersatzmitglieds im Finanzausschuss wird wie folgt nachbesetzt:

OV STV Peter Stieger MEd

2. Änderung von Verordnungen und Gebühren

2.1. Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 12.12.2017 wird gem §§ 1, 2, 4 und 5 des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF, verordnet:

Die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 02.07.2013 idgF wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs 3 lit a „Gebührenzone 1“ ist anzufügen:
„21. L 191a auf Höhe Schillerstraße 12 – 14“
2. Im § 3 Abs 1 ist als letzter Satz anzufügen:
„Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird.“
3. Der § 4 Abs 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, durch Verwendung einer mit Geldersatzfunktion ausgestatteten Karte bei einem der hier-

für im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten oder mit einem beim Amt der Stadt Feldkirch erworbenen Tages-Parkschein zu erfolgen. Weiters kann die Abgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch elektronische Abbuchung, mit Mobilitätsmünzen der Stadt Feldkirch oder durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über Mobiltelefone (sog. „Handyparken“) entrichtet werden. Beim Handyparken ist die Abgabe durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe im Wege der Telekommunikation.“

4. Im § 5 Abs 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „und Z 19“ die Wortfolge „sowie Z 21“ eingefügt.“

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

2.2. Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 12.12.2017 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit §§ 16 und 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1

Das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idF vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

Im § 2 „Abfuhrgebühren“, lit a „Restmüll-Entsorgungsbeitrag“, entfällt die Zeile mit der Wortfolge:

„Restmüllsack 60l	€ 4,09	€ 4,50.“
-------------------	--------	----------

Im § 3 „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Altstoffsammelzentrum)“ hat die lit e wie folgt zu lauten:

„e) Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein	exkl. 10% MwSt	inkl. 10% MwSt
pro kg (Mindestmenge 10 kg)	€ 0,055	€ 0,06
pro angefangenen ¼ m ³	€ 20,00	€ 22,00

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

3. Montforthaus Feldkirch GmbH: Zustimmung zur Änderung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag

Aufgrund der gemeinsamen Evaluierung der Montforthaus Feldkirch GmbH und der Stadtmarketing Feldkirch GmbH erteilt die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch die Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Montforthaus Feldkirch GmbH betreffend dem Unternehmensgegenstand gemäß Punkt 2 des vorliegenden Antrages.

4. Abschreibung von Vermögensverlusten des Wohnbaufonds des Landes Vorarlberg für 2015 und 2016

Abschreibung des von der Stadt Feldkirch bis Ende 2016 dem Landes-Wohnbaufonds gewährten Darlehens in Höhe von EUR 820.889,00 auf EUR 0,00 im Wege der Umwandlung des abzuschreibenden Betrages in einen verlorenen Zuschuss an den Landeswohnbaufonds. Die Berücksichtigung bei den entsprechenden Haushaltsstellen erfolgt im Voranschlag 2018.

5. Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlags der Stadt Feldkirch für 2017

Die Stadt Feldkirch beschließt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 wie folgt:

2. Nachtragsvoranschlag 2017

Aufgliederung nach Gebarungsarten	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Erfolgsgebarung	1.362.700	-801.800
Vermögensgebarung	-881.600	1.282.900
Gesamtsumme	<u>481.100</u>	<u>481.100</u>

Der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 schließt daher ausgeglichen ab.

6. Beschluss des Voranschlags samt Ausführungsbestimmungen der Stadt Feldkirch für 2018

I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2018

1. Die Stadtvertretung beschließt den Voranschlag für das Jahr 2018 wie folgt:

- Der Voranschlag schließt formell ausgeglichen ab.
- Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idGF beträgt für das Jahr 2017 EURO 52.127.600.
- Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die Abgaben, die Gebühren und Beiträge, sowie die angeführten Entgelte für die Benützung von Gemeindevorrichtungen werden in der im Voranschlag 2018 ausgewiesenen Höhe erhoben, soweit nicht in der Stadtvertretungssitzung noch abweichende Beschlüsse gefasst werden.
- Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständige Organe zu leisten, wobei die Stadtvertretung im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) den Stadtrat ermächtigt die Voranschlagssätze unter Voraussetzung des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 % der Finanzkraft und der Stadtrat den Bürgermeister gemäß § 76 Abs. 3 ermächtigt die Voranschlagssätze um bis zu 0,1% der Finanzkraft zu überschreiten.

Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2018 nur zu erteilen, wenn

eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2018

Für den Voranschlag 2018 werden Ausführungsbestimmungen zu Deckungsklassen und jahresübergreifender Handhabung von Vorhaben wie folgt festgelegt:

1. Deckungsklassen

Gemäß §§ 73 und 76 GG (LGBl. Nr. 40/1985 idgF) wird bestimmt, dass folgende Wertansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind (Deckungsklassen):

- a. Die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben (Postenklasse 5 und Ansatz Abschnitt 08) innerhalb der jeweiligen Voranschlagshauptgruppe.
- b. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushalts je Voranschlagspost
 - i. 4510 (Brennstoffe)
 - ii. 6000 (Strom, (Ab-) Wasser, Müll)
 - iii. 631 (Telekommunikationsdienste)
 - iv. 670 (Versicherungen)
 - v. 7287 (DV-Programme)
- c. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Unterabschnitte
 - i. 610, 611, 612, 613 (ausgenommen 6136), 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- u. Kanalisationsanlagen, Grundstückseinrichtungen und Gebäuden, Fremdreinigung und Contracting) und 7280 (sonstige Leistungen)
 - ii. bei oben angeführten Voranschlagsposten sind die Unterabschnitte 8520 Abfallbeseitigung und 8521 Altstoffsammelzentrum gegenseitig deckungsfähig
 - iii. 617, 616 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen und Instandhaltung von Fahrzeugen)
 - iv. 020, 042, 043, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts- und Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung Einrichtung und Ausrüstung)
 - v. 42 und 455 (Material-, Pflanzenankauf und Spritzmittel)
 - vi. 454, 4590, 7289 (Reinigungsmittel, sonstige Verbrauchsgüter und Hygieneartikel)
 - vii. 4560, 4570, 4571 (Schreib- und Büromittel, Druckwerke und Vielfältigungen)
 - viii. 7230, 7231 (Repräsentationskosten und Ehrengaben)
- d. in den Hauptabschnitten 16 (Feuerwehren), 21 (Schulen) und 24 bzw. 25 (Kindergärten) jeweils die Voranschlagspostenstellen (Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich)

- i. 4007 (geringwertige Wirtschaftsgüter Schulerhaltung, bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter Kindergartenerhaltung)
 - ii. 4300 und 4592 (Lebensmittel und Werkmaterial)
 - iii. 4591 und 7290 (Beschäftigungsmaterial und sonstige Ausgaben)
 - iv. 610, 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und Fremdreinigung) und 7280 (sonstige Leistungen)
 - v. 617 (Instandhaltung Fahrzeuge) im Hauptabschnitt 16
 - vi. 7280 und 7290 (Sonstige Leistungen und Sonstige Ausgaben) im Hauptabschnitt 16
 - vii. 7282 (Sonstige Leistungen Schülerbetreuung) im Hauptabschnitt 21
- e. in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die Voranschlagspostenstellen (Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich)
 - i. 0066, 0436, 4006 und 6136 (Neubau Spielplatz, Spielplatzausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter Spielplatzeinrichtungen und Instandhaltung Spielplatzeinrichtungen)
- f. im Unterabschnitt 320 (Musikschule) jeweils die Voranschlagspostengruppen
 - i. 043, 400 und 6180 (Betriebsausstattung bzw. Lehr- und Lernmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung Einrichtung und Musikinstrumente)
 - ii. 729 (Sonstige Ausgaben und Aufwand Veranstaltungen)
- g. im Unterabschnitt 814 (Straßenreinigung) jeweils die Voranschlagspostengruppen
 - i. 720 (Sommer- und Winterdienst)
 - ii. 611 und 728 (Fremdleistung Reinigung, Schneeräumung und Streudienst)
- h. im Unterabschnitt 815 (Parkanlagen und Spielplätze) jeweils die Voranschlagspostengruppen
 - i. 4005, 4220 und 4590 (Pflanzen, Sträucher, Blumen, Dünger, Torfmüll, Humus und Sonstige Verbrauchsgüter)
 - ii. 0060, 0430, 4000, 6130 und 7290 (Neubau Spielplätze, Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Instandhaltung Spielplätze und Sonstige Ausgaben)
- i. im Unterabschnitt 852 (Abfallbeseitigung und Altstoffsammelzentrum) jeweils die Voranschlagspostenstellen
 - i. 6131, 6132 ,6133 (Entsorgungsaufwand Bodenaushub, Grünmüll und Bauschutt)
- j. im Unterabschnitt 866 (Stadtforste) jeweils die Voranschlagspostengruppen
 - i. 720 (Weiterverrechnung Kosten z.B. Christbäume, Nutz- u. Brennholz, Aufforstung)
 - ii. 764 (Forstservitute)

- k. Bei den Einnahmenansätzen in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die untenstehende Voranschlagspostenstelle; Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich
 - i. 8174 (Beiträge der Eltern)

Bei den zu Deckungsklassen zusammengefassten Ausgabenansätzen dürfen zwar einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die Gesamtsumme der Deckungsklasse im vorgegebenen Verantwortungsbereich.

2. Jahresübergreifende Handhabung von Deckungsmitteln für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt

Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben (außerordentlicher Haushalt) verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind über Antrag der zuständigen SachbearbeiterInnen auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zu Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

7. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2018

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2018 mit einem Gesamtvermögen von EUR 31.025.400,00 und einem geplanten Verlust von EUR 360.900,00 wird in der vorliegenden Form samt integrierter Mittelfristplanung genehmigt.

8. Beschluss des Voranschlags der Stadtwerke Feldkirch für 2018

Das Budget der Stadtwerke Feldkirch (Strom-Energiebereitstellung mit Betriebswirtschaft & Administration, Strom-Verteilernetz, Elektrotechnik, Telekommunikation, Stadtbus und Wasser) für das Jahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

9. Kenntnisnahme des Voranschlags und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2018

Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2018 werden zur Kenntnis genommen.

10. Kenntnisnahme des Voranschlags der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2018

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2018 mit Gesamterträgen in Höhe von EUR 816.560, Gesamtaufwendungen in Höhe von EUR 1.657.560 und einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 840.900 zur Kenntnis.

11. Kenntnisnahme des Voranschlags der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2018

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2018 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 1.983.900 zur Kenntnis.

12. Kenntnisnahme des Voranschlags der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2018

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Montforthaus Feldkirch GmbH für das Jahr 2018 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 2.583.500 zur Kenntnis.

13. Verlängerung der Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch für das Kraftwerk Illspitz; Übernahme der Haftung als Bürge und Zahler durch die Stadt Feldkirch

Die Stadt Feldkirch stimmt der Ausstellung einer Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch bei der Raiffeisenbank Feldkirch für die OeMAG AG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien in Höhe von EUR 2,940 Mio. zu und übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler.

Diese Bankgarantie gilt bis längstens 31.12.2019. Die Haftungsprovision beträgt 0,35 %p.a. und ist vierteljährlich im Vorhinein zu bezahlen. Es fallen keine weiteren Spesen oder Gebühren an.

14. Antrag auf Übertragung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei für gewerbliche Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch; Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung

- a) Die Stadt Feldkirch stellt gemäß § 17 Abs. 3 GG den Antrag an die Vorarlberger Landesregierung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei betreffend Bauwerke für genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen.
- b) Die Stadt Feldkirch schließt zur eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten eine Verwaltungsvereinbarung mit der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.

15. Beschluss von Wissenschaftsförderungsrichtlinien der Stadt Feldkirch
Richtlinie zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten

In Ergänzung zur Subventionsordnung der Stadt Feldkirch vom 28.05.1991 gilt für die Gewährung von Förderungen für wissenschaftlicher Arbeiten folgende Richtlinie:

§ 1 Ziel

Die Stadt Feldkirch gewährt finanzielle Mittel zur Förderung verschiedener wissenschaftlicher Publikationen.

§ 2 Förderungswürdige Leistungen

1. Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen

- a) Diplom- und Masterarbeiten zu Feldkirch-spezifischen Themen, die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können im Ankaufsweg mit einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR 500,00 gefördert werden, wenn

- i) ein Thema, das von besonderem Interesse für die Stadt Feldkirch ist, gewählt wurde und
- ii) die Arbeit mit „Sehr Gut“ beurteilt wurde. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

b) Dissertationen, die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können im Ankaufsweg mit einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR 1.000,00 gefördert werden, wenn

- i) ein Thema, das von besonderem Interesse für die Stadt Feldkirch ist, gewählt wurde und
- ii) die Arbeit mit „Sehr Gut“ beurteilt wurde. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

2. Wissenschaftliche Publikationen

Wissenschaftliche Publikationen können durch eine Ankaufszusage oder in Form eines Druckkostenzuschusses gefördert werden, wenn sie

- a) der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse der Feldkirch-Forschung dienen oder
- b) einen personellen Bezug zur Stadt Feldkirch, der im Antrag zu erläutern ist, aufweisen oder
- c) ihre Drucklegung im besonderen Interesse der Stadt Feldkirch liegt.

Die Förderungshöhe kann sich auf bis zu EUR 350,00 belaufen.

§ 3 Ausmaß und Verwendung der Förderung

(1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung ist eine Abgangsförderung, d.h. es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen. Ausnahmen sind pauschale Zuschüsse, wie die Förderung von Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen.

(3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. Der Einsatz der städtischen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(4) Die Förderung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurde. Eine Verwendung der Mittel für andere als die in der Zusage genannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Feldkirch nicht zulässig.

§ 4 Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Von der Abteilung Kunst, Kultur und Bildung wird dafür ein Formular bereitgestellt.

(2) Die förderungwerbende Person oder Einrichtung ist dazu verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5 Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat sich die förderungswerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen der Stadt Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben sowie allfällige vereinbarte Belegexemplare zu übermitteln,
- c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk: „Gefördert durch die Stadt Feldkirch“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines von der Stadt Feldkirch zur Verfügung gestellten Logos auf die Förderung der Stadt Feldkirch hinzuweisen.

(3) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat die förderungswerbende Person oder Einrichtung zur Kenntnis zu nehmen, dass die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und die daraus ergangenen Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungswerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde, oder
2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
4. Überprüfungen durch Organe der Stadt verweigert oder behindert werden, oder
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.

§ 6 Kennzeichnung von Unterlagen

Für die Gewährung der Förderung vorgelegte Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7 Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

16. Baubeschluss für das neue Jugendhaus

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 50 Abs 1 lit b Z11 GG die Errichtung des Jugendhaus-Neu mit einem Kostenziel von EUR 2,75 Mio. zzgl. gesetzlicher MwSt. (auf Basis des prognostizierten Baukostenindex bis Bauende 12/2018; Kostenabweichung +/- 10%).

17. Stadttunnel Feldkirch: Grundsatzbeschluss zur Kostenbeteiligung der Stadt Feldkirch; Genehmigung des Grundeinlösungsvertrags für die Schulbrüderstraße

1. Generelle Kostenbeteiligung der Stadt Feldkirch

Die Stadt Feldkirch stimmt einer Kostenbeteiligung beim Projekt „Stadttunnel Feldkirch“ für Grundablösekosten, Planungskosten und Baukosten (inkl. Schulbrüderstraße) gemäß beiliegender Darstellung in der Höhe von voraussichtlich gesamt ca. EUR 9,797 Mio. (zzgl. jährliche Preisanpassung) zu. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten.

Das Ausmaß der Kostenübernahme für die erforderlichen Begleitmaßnahmen ist gesondert zu ermitteln.

2. Grundablösevertrag

Die Stadt Feldkirch stimmt dem vorliegenden Grundeinlösungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadt Feldkirch, Land Vorarlberg und der Landesvermögen- Verwaltung m.b.H, 1/1 Anteil aus GST-NR 250/6 und 566/3, EZ. 398 – ca. 1569 m² zu EUR 590,00/m² zu den im Antrag genannten und bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingung, zu.

18. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Verkäufe; Verordnung gem § 20 Abs 9 StrG

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

19. Änderungen des Flächenwidmungsplans

19.1 Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung im Bereich Hochbehälter Rauhenweg, KG Tisis: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 12.09.2017 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2017/6464-1 vom 12.09.2017, M1:2.000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2017/6464-1 vom 12.09.2017, M1:2.000

Tabelle „Umwidmung im Hochbehälter Rauhenweg, KG Tisis: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 12.09.2017

Legende der Planzeichen“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

19.2. Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.

20. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung der Stadtvertretung vom 03.10.2017

Genehmigt.